

Geschäftsverzeichnisnr. 3928
Urteil Nr. 82/2006 vom 17. Mai 2006

URTEIL

In Sachen: Klage auf Nichtigerklärung des Gesetzes vom 27. Dezember 2005 zur Festlegung verschiedener Abänderungen des Strafprozessgesetzbuches und des Gerichtsgesetzbuches im Hinblick auf die Verbesserung der Untersuchungsmethoden zur Bekämpfung des Terrorismus und der schweren und organisierten Kriminalität, erhoben von M. Wauthy.

Der Schiedshof, beschränkte Kammer,

zusammengesetzt aus dem Vorsitzenden M. Melchior und den referierenden Richtern J.-P. Moerman und E. De Groot, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. *Gegenstand der Klage und Verfahren*

Mit einer Klageschrift, die dem Hof mit am 20. Februar 2006 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 21. Februar 2006 in der Kanzlei eingegangen ist, erhob M. Wauty, Wohnhaft in 5060 Falisolle, rue Méhagnoul 29, Klage auf Nichtigerklärung des Gesetzes vom 27. Dezember 2005 zur Festlegung verschiedener Abänderungen des Strafprozessgesetzbuches und des Gerichtsgesetzbuches im Hinblick auf die Verbesserung der Untersuchungsmethoden zur Bekämpfung des Terrorismus und der schweren und organisierten Kriminalität (veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 30. Dezember 2005).

Am 16. März 2006 haben die referierenden Richter J.-P. Moerman und E. De Groot in Anwendung von Artikel 71 Absatz 1 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof den Vorsitzenden davon in Kenntnis gesetzt, dass sie dazu veranlasst werden könnten, dem in beschränkter Kammer tagenden Hof vorzuschlagen, ein Urteil zu verkünden, in dem festgestellt wird, dass die Klage auf Nichtigerklärung offensichtlich unzulässig ist.

Die klagende Partei hat einen Begründungsschriftsatz eingereicht.

Die Vorschriften des vorgenannten Sondergesetzes, die sich auf das Verfahren und den Sprachengebrauch beziehen, wurden eingehalten.

II. *In rechtlicher Beziehung*

(...)

B.1. Die klagende Partei beantragt die Nichtigerklärung des Gesetzes vom 27. Dezember 2005 zur Festlegung verschiedener Abänderungen des Strafprozessgesetzbuches und des Gerichtsgesetzbuches im Hinblick auf die Verbesserung der Untersuchungsmethoden zur Bekämpfung des Terrorismus und der schweren und organisierten Kriminalität, das im *Belgischen Staatsblatt* vom 30. Dezember 2005 (zweite Ausgabe) veröffentlicht wurde.

Hinsichtlich des Interesses des Klägers an der Klageerhebung

B.2.1. Die Verfassung und das Sondergesetz vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof erfordern, dass jede natürliche oder juristische Person, die eine Nichtigkeitsklage erhebt, ein Interesse nachweist. Das erforderliche Interesse liegt nur bei jenen Personen vor, deren Situation durch die angefochtene Rechtsnorm unmittelbar und ungünstig beeinflusst werden könnte.

B.2.2. Der Kläger legt nicht dar, wie sich das angefochtene Gesetz unmittelbar und ungünstig auf seine Situation auswirken könnte, damit er ein Interesse daran hätte, auf Nichtigkeitserklärung dieses Gesetzes zu klagen.

Hinsichtlich des Klagegegenstands

B.3.1. Um den Erfordernissen nach Artikel 6 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof zu entsprechen, müssen die in der Klageschrift vorgebrachten Klagegründe angeben, welche Vorschriften, deren Einhaltung der Hof gewährleistet, verletzt wären und welche Bestimmungen gegen diese Vorschriften verstoßen würden, und darlegen, in welcher Hinsicht diese Vorschriften durch die fraglichen Bestimmungen verletzt würden.

B.3.2. Der Kläger gibt in seiner Klageschrift nicht in ausreichendem Maße an, welche Bestimmungen des angefochtenen Gesetzes den Gegenstand der Klage bilden, welche Verfassungsvorschriften verletzt worden wären und in welcher Hinsicht die erstgenannten Bestimmungen gegen die Verfassungsvorschriften verstoßen hätten.

B.4. Daraus ergibt sich, dass die Klage offensichtlich unzulässig ist.

Aus diesen Gründen:

Der Hof, beschränkte Kammer,

einstimmig entscheidend,

erklärt die Klage für unzulässig.

Verkündet in französischer, niederländischer und deutscher Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 17. Mai 2006.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

P.-Y. Dutilleux

M. Melchior